

Stiftungssatzung

Präambel

Die „Bürgerstiftung Cloppenburg“ ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung insbesondere sozialer und kultureller Belange in der Region Cloppenburg. Die Bürgerstiftung versteht sich als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie unterstützt nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Mit der Wahrnehmung besonderer bürgerlicher Verantwortung für unser Gemeinwesen will die Stiftung auch beispielhaft wirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Stadt für diese Stadt fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Stadt sich positiv entwickelt.

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Cloppenburg

Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Cloppenburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - b. der Jugend- und Altenhilfe
 - c. von Kunst und Kultur
 - d. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

- e. des Wohlfahrtswesens; insbesondere der Zwecke der amtlichen anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung; ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)
- f. internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- g. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- h. der Kriminalprävention
- i. des Sports
- j. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- k. mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO

in der Stadt Cloppenburg; in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.

3. Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
4. Die Stiftungszwecke werden z.B. verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen
 - b. die finanzielle Förderung von Projekten im Bereich von Bildung und Erziehung
 - c. die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen
 - d. die Förderung des Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke
 - e. die Vergabe von Stipendien und Beihilfen zur Förderung der Fort- und Ausbildung junger Menschen auf den Gebieten des Stiftungszweckes
 - f. Würdigung von Bürgern, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit um die Region Cloppenburg verdient gemacht haben
 - g. die Förderung und Initiierung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung und Lehre auf den Gebieten des Stiftungszweckes
 - h. die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen
 - i. die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als Gemeinnützig anerkannt sind

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Bürgerstiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

5. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Cloppenburg gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt und des Landkreises Cloppenburg gehören.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Auf Leistungen aus der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
9. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
10. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
3. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu; sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Spenden sind zeitnah zu verausgaben. Zuwendungen von Todes wegen gelten grundsätzlich als Zustiftungen.
4. Zustiftungen können durch den/ die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von EUR 50.000,00 ferner mit seinem/ ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
5. Die Stiftung kann die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen übernehmen.

§ 4

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Die Stiftung macht von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen des § 58 Nr. 7 AO eine freie Rücklage zu bilden, in die zurzeit bis zu 33 % der Erträge (Überschuss Einnahmen/ Ausgaben der Vermögensverwaltung) eingestellt werden dürfen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand
 - b. das Stiftungskuratorium und
 - c. die Stiftungsversammlung.
2. Die gleiche Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten. Die Einführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 26 a EStG kann durch das Kuratorium beschlossen werden.
5. Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 12 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich oder außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Von der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er berichtet dem Kuratorium über die Aktivitäten der Stiftung und legt einen Tätigkeitsbericht vor. Bei neuen Stiftungsvorhaben kann er den Rat des Kuratoriums einholen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Stiftungsvermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan

und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über Zustiftungen ist gesondert Buch zu führen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütungen obliegt dem Kuratorium.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die der Stadt Cloppenburg verbunden sind und in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet fühlen.
2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch Erklärung der Stifter berufen. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des ersten Kuratoriums kann eine unterschiedliche Dauer haben. Sie wird ebenfalls durch schriftliche Erklärung der Stifter festgelegt.
3. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier Jahre ab ihrer Berufung. Wiederberufungen sind möglich.
4. Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger zugleich für eine neue Amtszeit gewählt, wenn die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr beträgt.
6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Ein Mitglied des Kuratoriums, das sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig ist, kann mit allen Mitgliederstimmen außer der des Betroffenen ausgeschlossen werden.

§ 8

Tagungen, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es ist ferner beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht. Zu Sitzungen des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes
 - b. Prüfung vorgelegter Finanzpläne
 - c. Wahlen zum Vorstand
 - d. die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - e. die Festlegung der Geschäftsordnung und Förderkriterien
 - f. die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
2. Das Kuratorium kann zu gegebener Zeit einen Beirat oder Fachausschüsse ernennen, deren Befugnisse dann gesondert festzulegen sind.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine ehrenamtliche Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 11

Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungstiftern und den Stifterinnen und Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens EUR 1.435 € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Personen unter 30 Jahren werden Stifter, wenn deren Zustiftung EUR 575 € oder mehr beträgt.
2. Die Stifternversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Stifterinnen und Stiftern auf eine bestimmte Dauer oder Lebenszeit berufen, die der Stiftung ein nachhaltiges besonders anerkanntes Engagement haben zuteil werden lassen.
3. Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und solange zugehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stifternversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
4. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann ein Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
5. Personen, die aufgrund einer Buß- oder Strafgeldauflage der Stiftung Beträge zugewendet haben, können aufgrund dieser Leistungen nicht Stifterin oder Stifter werden.
6. Die Stifternversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums. Die Zahl der zu vergebenen Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Stifter hat unabhängig von seinem Beitrag zum Stiftungsvermögen nur eine Stimme.
7. Die Stifternversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstattet. Die Amtszeit der ersten zwei Revisoren ist unterschiedlich. Einer der ersten beiden Revisoren wird für zwei Jahre gewählt. Der zweite wird für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre wird ein neuer Revisor gewählt, wobei der am längsten im Amt befindliche Revisor ausscheidet. Wiederwahl ist nicht möglich.
8. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/ Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
9. Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stifternversammlung in § 5 Abs. 1 und 4 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stifternversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Stifter und

Stifterinnen, dem Kuratorium und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einhaltung zur Stifterversammlung angekündigt worden ist.

10. Die Stifterversammlung, die vom Kuratoriumsvorsitzenden geleitet wird, wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber 10 Personen dies gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stifterversammlungen werden, sofern die Stifterversammlung nicht anders bestimmt, von dem/ der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Beschlüsse der Stifterversammlung werden ausschließlich in Satzungen gefasst. Die Stifterversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stifterversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung

1. Satzungsänderungen müssen den Stiftern/innen mit der Einladung zur Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Exakt formulierte Änderungen und die betreffenden Bestimmungen sind im Wortlaut mitzuteilen. Die Stifterversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stifter/innen über die Änderungsvorschläge.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie nicht mehr sinnvoll, so kann die Stifterversammlung der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss oder die Auflösung der Stiftung beschließen (§ 18 der Satzung). Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gilt § 18 Nr. 1 der Satzung.

§ 13

Grundsatz

Den Geschäften der Stiftung ist eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 30. September eines jeden Jahres für das

Folgejahr vom Vorsitzenden des Vorstandes aufzustellen. Die Verwaltungskosten werden auf ein Minimum beschränkt.

§ 14

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2009.

§ 15

Aufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
2. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a. jede Änderung der Zusammensetzung des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen,
 - b. innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzueignen.

§ 16

Auflösung und Abwicklung

1. Die Stifterversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Cloppenburg, den 26.11.2009

Heinz-Josef Imsiecke

Die Stiferversammlung führte am Sonntag, den 03. April 2011 Änderungen in den §§ 6, 9 und 12 mit mehr als Zwei-Drittel Mehrheit einstimmig durch.

Cloppenburg, den 04.04.2011

Heinz-Josef Imsiecke